



INTERESSENGEMEINSCHAFT BAUPFLEGE NORDFRIESLAND & DITHMARSCHEN e.V.

Süderstraße 30 · 25821 Bredstedt · Tel. 04671/2081 Fax 04671/1333

Konto 10 003 770, Sparkasse Bredstedt, BLZ 217 512 30

Vorsitzender: Hans-Georg Hostrup · Süderdeich 8 · 25881 Tating · Tel. 04862/8419

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Frau Vorsitzende
Susanne Herold
Postfach 7121
24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2742**

15. September 2011

Ihr Zeichen:
L 213

Ihre Nachricht vom:
29.08.2011

Bearbeiter:
Ole Schmidt

Neufassung des Denkmalschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Schmidt,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zur Novellierung des Denkmalschutzgesetzes mit Ihrer Bitte, hierzu Stellung zu nehmen.

Aus Sicht der Interessengemeinschaft Baupflege (IGB) dazu nun folgende Stellungnahme:

Zu § 2, Abs. 3:

Hier wird gefordert, dass der Vollzug des gesamten Gesetzes allein den Unteren Denkmalschutzbehörden im Lande unterstellt werden soll.

Dies zeigt sich äußerst problematisch, da diese Behörden jetzt schon am Anschlag arbeiten und Ihre gesetzlich verankerten Aufgaben kaum noch erfüllen können. In Nordfriesland, dem Kreis mit den meisten geschützten Gebäuden im ganzen Land, sind 1,25 Stellen vorhanden, im Kreis Dithmarschen ist die Stelle mit 0,25 besetzt.

Zu § 5, Abs. 3:

Das Führen des Denkmalsbuches muss unbedingt bei der Oberen Denkmalbehörde bleiben, es müsste bei den Kreisen zusätzlich qualifiziertes Personal für diese Aufgabe eingestellt werden, sonst ist dieses Gesetz in der Praxis nicht umsetzbar.

Wie bereits zu § 2, Abs. 3 beschrieben, werden die Unteren Denkmalbehörden ihrer Arbeit nicht mehr nachkommen können.

Hier schlagen wir vor, folgendes in das Gesetz mit aufzunehmen:

Das Recht zum Antrag auf Eintragung in die Denkmal-Liste muss auf Organisationen ausgedehnt werden, die sich mit Fachkompetenz dem Schutz von Denkmälern in nachhaltiger Weise beschäftigen, über Erfahrung, Fach- und Ortskenntnisse verfügen und somit eine Gefährdung eines Objektes erkennen oder die Notwendigkeit einer Unterschutzstellung einschätzen können.

Diese Fachorganisationen im Lande müssen separat gelistet werden.

Zu § 5, Abs. 4 schlagen wir folgende Änderung vor:

Jedermann muss das Recht zur Einsicht in die Denkmalschutz-Liste (-Buch) haben. Somit entfällt eine willkürliche Befürwortung und Erteilung einer Berechtigung.

Zu § 7, Abs. 3:

Durch neu formulierte Rechtsbegriffe, die nicht mehr klar definiert sind, wie „...auf die Bebauung von störenden Anlagen in *unmittelbarer* Umgebung von Kulturdenkmälern und *wesentlichen Sichtachsen* ...“, oder den Begriff „*Denkmalwert*“ besteht die große Gefahr, dass der Umgebungsschutz außer Kraft gesetzt wird.

Die jetzige Umgebungsschutzverordnung hat sich vor Ort durch klare Stellungnahmen der Fachinstanzen bewährt und sollte auch so in das neue Gesetz übernommen werden.

Diese neu formulierten Rechtsbegriffe dürften außerdem zu erheblichen Unstimmigkeiten und somit auch zu vielen Prozessen im Lande führen und sollten unbedingt vermieden werden.

Des Weiteren empfehlen wir die Änderung der Führung einer konstitutiven Denkmalliste in die Führung einer deklaratorischen Denkmalliste, so wie dies bereits in 14 anderen Bundesländern der Fall ist.

Begründung: Überlastung der Unteren Denkmalbehörden, dadurch ist kaum noch Schutz von Gebäuden möglich. Durch diese Änderung könnten beispielsweise Altstadtensembles, historische Straßenzüge und auf der Fläche liegende besondere Hausformen (Hauberge, Fachhallenhäuser usw.) erst einmal gesichert werden.

Zu weiteren Punkten und zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes schließt sich die IGB den Ausführungen der anderen Fachinstanzen, wie z. B. „Deutsche Stiftung Denkmalschutz“, an.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hans-Georg Hostrup

Vorsitzender der IG Baupflege Nordfriesland
& Dithmarschen e.V.